



**CHRISTOPHORUS HOSPIZ VEREIN
MÜNCHEN**

Satzung

§1 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen in zugewandter Weise unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und ihrer Würde zu verwirklichen und zu fördern. Die weltanschauliche Überzeugung der Patienten und ihrer Angehörigen wird respektiert.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§2 Aktivitäten des Vereins

Für die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten des Vereins gilt der Grundsatz:

Das Sterben wird als Teil des Lebens betrachtet, der weder verkürzt, noch verlängert werden soll; dies schließt aktive Sterbehilfe aus.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- a) gleichberechtigtes Zusammenwirken von Fachpersonal, Laien und Betroffenen
- b) Vorbereitung, Anleitung und Führung ehrenamtlicher Hospizhelfer
- c) Kursangebote für Laien und Selbsthilfegruppen Betroffener und Angehöriger
- d) Trauerbegleitung für betroffene Angehörige
- e) Fort- und Weiterbildung von Fachpersonal im Gesundheits- und Sozialwesen, insbesondere in der Palliativbetreuung
- f) Aufbau und Förderung von ambulanten, teilstationären und stationären Hospizeinrichtungen
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Umgang mit Sterben, Tod und Trauer

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt innerhalb des Gesundheitswesens durch selbstlose Förderung der Hospizidee in Wort und Tat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Christophorus Hospiz Verein e. V.“, hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister unter der Nr. 11428 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Anmerkung

Alle in der Satzung vorkommenden Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wurde jedoch stets die männliche Form verwendet.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Werden bei Veranstaltungen des Vereins Gebühren erhoben, können die Mitglieder Ermäßigung erhalten.
3. Fördernde Mitglieder begünstigen den Verein ideell oder materiell; sie haben im Verein keine Pflichten und keine Rechte.
4. Das Stimmrecht eines Mitglieds und die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ruhen, während das Mitglied gleichzeitig in einem Anstellungsverhältnis zum Verein steht; das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Rederecht bleiben unberührt.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben hinsichtlich dieser Tätigkeit nur für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Auslagen Ersatzansprüche. Der Zweck und die Höhe der Auslagen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Erlöschen des Vereins besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein, zu Händen des Vorstands zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ist mehr als ein Vorstand bestellt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags unterrichtet der Vorstand den Antragsteller umgehend schriftlich. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss

3. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist beim Verein zu Händen des Vorstands schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit Fristsetzung bis zu zwei Monaten mit der Bezahlung des Beitrags im Rückstand ist,
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins und
 - c) wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins in Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Vor Entscheidung des Aufsichtsrats ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluss des Aufsichtsrats ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verein zu Händen des Vorstands schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für die Zukunft festgesetzt wird; sie kann hierzu eine Beitragsordnung erlassen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. März für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme zu entrichten.
3. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitglieds den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Der Antrag ist beim Verein zu Händen des Vorstands zu stellen, der den Antragsteller über die Entscheidung in angemessener Zeit informiert.

§9 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand
4. Der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand im Namen des Aufsichtsrats einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform im Sinne dieser Satzung gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Für die Ladung gilt § 10 Nr. 2 der Satzung entsprechend.
4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
2. die Bestellung von zwei Kassenprüfern gemäß § 16 der Satzung;
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
4. die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten und vorgelegten Jahresabschluss;
5. Erteilung der Entlastung des Aufsichtsrats;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Aufsichtsrat und Vorstand unterbreiteten Anträge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Während der Wahl zum Aufsichtsrat übernimmt der Vorstand die Versammlungs- und Wahlleitung. Sind mehrere Vorstände bestellt, übernimmt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter die Versammlungs- und Wahlleitung während der Wahl.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen schriftliche Abstimmung beschließen.

4. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt in Form einer Blockwahl als Verhältniswahl. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt der Aufsichtsrat rechtzeitig durch Beschluss vor der nächsten Mitgliederversammlung, die eine Wahl zum Aufsichtsrat beinhaltet; dieser Beschluss ist den Mitgliedern in der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
5. Der Vorstand stellt im Vorfeld zur nächsten Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste aus Bewerbungen und Vorschlägen der Mitglieder des Vereins auf, die geeignete Personen für die Nachfolge der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält. Es können nur Kandidaten berücksichtigt werden, die mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung zu Händen des Vorstands eingereicht wurden und die Voraussetzungen gemäß § 13 Nr. 3 der Satzung zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied erfüllen. Die Bewerbung oder ein Vorschlag erfolgt durch eine Eigen- oder Fremdnominierung jedes Mitglieds. Die Fremdnominierung ist nur nach Inkenntnissetzung des zu nominierenden Mitglieds möglich.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme je Amtsposition. Die Gesamtanzahl der Stimmen jedes Mitglieds bestimmt sich nach der vom Aufsichtsrat beschlossenen und in der Ladung bekanntgegebenen Anzahl der zu besetzenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei der Wahl kann ein Mitglied einem Kandidaten nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. die verhältnismäßig größte Stimmenanzahl bis zum Erreichen der Höchstzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten. Ist nur noch eine Mitgliedsposition des Aufsichtsrats bis zur Höchstzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 13 Nr. 1 der Satzung zu vergeben, findet bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten im ersten Wahlgang zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl um die verbleibende Position statt.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Vor Beginn der Versammlung wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§13 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt der Aufsichtsrat rechtzeitig durch Beschluss vor der nächsten Mitgliederversammlung, die eine Wahl zum Aufsichtsrat beinhaltet. Der Aufsichtsrat wählt zu jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist, auch mehrmals, zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl zur Amtsbesetzung in der nächsten Aufsichtsratsitzung durchzuführen. Scheiden beide Amtsträger zeitnah zueinander aus, ist unverzüglich eine Aufsichtsratsitzung zur Neuwahl einzuberufen. Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter abgegeben.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Einzelnen oder allen Aufsichtsratsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Im Übrigen haben die Aufsichtsratsmitglieder des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden und nachgewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten.

3. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins als natürliche Personen. Mitarbeiter des Vereins oder nahe Angehörige von Mitarbeitern im Sinne des § 15 Absatz 1 AO von selbigen, können weder zum Mitglied des Aufsichtsrats des Vereins vorgeschlagen noch gewählt und bestellt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand, dem Beirat, den Kassenprüfern oder einer Vereinigung angehören, deren Satzungsziel in wesentlichen Punkten dem Zweck dieses Vereins widerspricht.
4. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist, auch mehrmals, zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber dem Verein, zu Händen des Vorstands, erklären, der die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich informiert.
6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend, aber ohne Stimmrecht, teil. Der Aufsichtsrat kann entscheiden, dass eine Teilnahme des Vorstands nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen sowie Sachverständige je nach Bedarf und Zuständigkeit hinzuziehen. Über beides entscheidet der Aufsichtsrat.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können während ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds können die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl statt. Besteht der Aufsichtsrat aus nur einer Person ist eine unverzügliche Nachwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Für eine Nachwahl gilt § 12 Nr. 4 bis Nr. 6 entsprechend.
9. Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands sowie die Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften, insbesondere im Hinblick auf die strategische Ausrichtung und langfristige Sicherung des Fortbestands des Vereins.
10. Der Aufsichtsrat ist, neben seiner in Nr. 9 beschriebenen Überwachungsfunktion, insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern des Vorstands; die Festlegung des Vorstandsvorsitzenden, wenn mehr als ein Vorstandmitglied bestellt ist;
 - b) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie den Vorschlag von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
 - c) Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung, die eine Wahl zum Aufsichtsrat beinhaltet;
 - d) Beschluss des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans;
 - e) Aufstellung und Änderung der eigenen Geschäftsordnung;
 - f) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands nach vorheriger Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstands; der Aufsichtsrat hat hierbei den Anforderungen an eine effektive Vorstandsarbeit Rechnung zu tragen;

- g) Eingehung, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder, inkl. der Festlegung der Vergütung; in diesen Fällen ist der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins berechtigt;
 - h) Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften und Geschäften mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung vgl. § 14 Nr. 9 der Satzung;
 - i) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats vgl. § 15 Nr. 1 der Satzung;
 - j) Vertretung des Vereins in dessen Funktion als Gesellschafter bei Tochtergesellschaften; er kann zur Ausübung seines Stimmrechts ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied bestimmen;
 - k) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands der Christophorus Hospiz Stiftung München.
11. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig in Sitzungen. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall den Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zur Aufsichtsratssitzung eingeladen. Die Einladung kann durch den Vorstand im Namen des Aufsichtsrats erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
 12. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung sollte regelmäßig binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
 13. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren oder Sternverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
 14. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
 15. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die des Stellvertreters. Sind Aufsichtsratsmitglieder verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie auch schriftlich ihre Stimme abgeben oder ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
 16. Alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch die Satzung oder die Entscheidung des Aufsichtsrats anderen Organen übertragen wurden, stehen dem Aufsichtsrat zu.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern. Ist mehr als ein Vorstand bestellt, bestimmt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB). Sind mehrere Vorstände bestellt, gilt im Innenverhältnis: Vorrangig vertritt der Vorsitzende und im Verhinderungsfall vertreten die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand tagt regelmäßig in Sitzungen; besteht der Vorstand aus mehreren Personen lädt der Vorsitzende. Die Einladung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstands dem widerspricht. Die Aufforderung zur Stimmabgabe ist durch den Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder unter Nennung einer angemessenen Frist zur Stimmabgabe oder zum Widerspruch schriftlich oder auch in elektronischer Form zu übermitteln. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung der Sitzung unter Angaben von Gründen gegenüber jedem anderen Vorstandsmitglied verlangen.
4. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, leitet der Vorsitzende die Vorstandssitzung. Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung kann entsprochen werden. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste sowie Sachverständige je nach Bedarf und Zuständigkeit hinzuziehen. Über beides entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Vorstandsmitglieder, die durch Skype-, Telefon- und/oder Videokonferenz bei der Abstimmung zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
6. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, können abwesende Mitglieder ihre Stimme auch schriftlich, durch Telefax oder andere elektronische Medien, insbesondere E-Mails, abgeben und durch ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied in der Sitzung überreichen lassen. Daneben ist es auch zulässig, sich im Falle von Urlaub, Erkrankungen oder einer sonstigen Verhinderung durch ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen. Dazu hat der Vertreter eine Vollmacht in schriftlicher oder auch elektronischer Form auf Verlangen dem Sitzungsleiter vorzulegen. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretung ist ausgeschlossen, wenn der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht.
7. Der Vorstand beschließt, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Nutzung dieses Sonderrechts ist der Aufsichtsrat zu informieren. Bei Beschlüssen über Beratungsgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein naher Angehöriger gemäß § 15 AO betroffen ist, hat das betreffende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.
8. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand nach vorheriger Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstands eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat hierbei den Anforderungen an eine effektive Vorstandsarbeit Rechnung zu tragen.

9. Außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung unterliegen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung des Vorstands fest, welche Geschäfte als außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu bezeichnen und insofern als zustimmungspflichtig anzusehen sind.
10. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig. Für die Eingehung, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat zuständig; zur Unterzeichnung von Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt. Einzelheiten des Dienstverhältnisses sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln. Es darf kein Vorstandsmitglied durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Unmittelbare Neubestellung ist, auch mehrfach, zulässig.
12. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Abberufung durch den Aufsichtsrat im Amt. Eine Abberufung ist jederzeit möglich. Mit Beendigung des Dienstverhältnisses hat das jeweilig betroffene Vorstandsmitglied das Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen, wenn noch zumindest ein weiteres Vorstandsmitglied im Amt ist. Ist kein weiteres Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt der Abberufung im Amt, so endet die Bestellung nach Anmeldung und Eintragung des nachfolgenden Vorstandsmitglieds zum Vereinsregister.
13. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) mit ausreichender Deckung abzuschließen.

§ 15 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden gemeinsam vom Aufsichtsrat auf drei Jahre berufen. Die Berufung erfolgt einheitlich in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach seiner Wahl für die aktuelle Wahlperiode des Aufsichtsrats. Unmittelbare Wiederberufung, auch mehrmals, ist zulässig. Die Beiratsmitglieder können vom Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden.
2. Durch Zeitablauf ausscheidende Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Neuberufung eines Nachfolgers im Amt. Mitarbeiter des Vereins, die zu diesem in einem Arbeitsverhältnis stehen, können dem Beirat nicht angehören.
3. Der Beirat berät und unterstützt den Aufsichtsrat auf der Grundlage der besonderen Sachkenntnis der Beiratsmitglieder.
4. Der Beirat soll vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats informiert werden. Der Vorstand wird dem Beirat die zur Erfüllung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen nach pflichtgemäßem Ermessen zur Verfügung stellen.
5. Der Beirat wird vom Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit Aufsichtsrat und Vorstand einberufen, bei der er umfassend vom Vorstand über die Vereinstätigkeit informiert wird und anstehende Projekte und Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Vereins diskutiert werden.
6. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Jedes Beiratsmitglied hat Anspruch auf Erstattung der ihm aufgrund seiner Beiratstätigkeit entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Es darf kein Aufsichtsrats-, Vorstands- oder Beiratsmitglied oder Mitarbeiter des Vereins mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben die Ergebnisse gemeinsam zu erörtern. Die Kassenprüfer haben sodann ihre Ergebnisse den Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind vorgesehene Änderungen in der Satzung bekanntzugeben. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Vereinsauflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins, bei Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an den "Bayerischer Hospiz- und Palliativverband e.V." (Amtsgericht Landshut, VR 200867) und an den "Deutscher Hospiz- und Palliativverband e.V." (Amtsgericht Berlin (Charlottenburg), VR 27851), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.



Foto: CHV – Mario Fichtner



**CHRISTOPHORUS HOSPIZ VEREIN
MÜNCHEN**

Effnerstraße 93
81925 München
Tel: 089 / 13 07 87-0
Fax: 089 / 13 07 87-13
info@chv.org
www.chv.org

